

Einladung

zur 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 13.06.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Ablehnung des Ausbaus der Straße "Hinter den Höfen"
Vorlage: 1246/2018
3. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage "Kogenbroich von der Einmündung der L 42 bis zum Ortsausgang Richtung Müllendorf"
Vorlage: 1269/2018
4. Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP auf einen Sachstandsbericht zum Klageverfahren Zensusbescheid
Vorlage: 1289/2018
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten
 - 6.1. Verkauf des Eckhauses Bauchemer Gracht 43 und Flurstraße 1
Vorlage: 1259/2018
 - 6.2. Verkauf von Waldstücken in Geilenkirchen-Hochheid
Vorlage: 1260/2018
 - 6.3. Veräußerung des ehem. Spielplatzgrundstückes an der Graf Goltstein Straße
Vorlage: 1263/2018
 - 6.4. Verkauf einer Grundstücksteilfläche an Gut Tichelen
Vorlage: 1266/2018

- 6.5. Verkauf eines städtischen Grundstückes im Bereich Geilenkirchen Bauchem, Walloniestraße
Vorlage: 1285/2018
- 7. Auftragsvergaben
 - 7.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1283/2018
 - 7.2. Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Feuerwehr-Kommandowagens
Vorlage: 1284/2018
- 8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Dez II
18.05.2018
1246/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.06.2018
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	04.09.2018

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Ablehnung des Ausbaus der Straße "Hinter den Höfen"

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 13.04.2018, dem eine Unterschriftenliste mit 19 Unterschriften beigefügt ist, stellen verschiedene Eigentümer von Grundstücken an der Straßen Hinter den Höfen (im Bereich außerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 93) u. a. den Antrag, den Ausbau der Straße Hinter den Höfen aus der Planung für 2021 heraus zu nehmen und bis auf weiteres zu verschieben.

Der Antrag ist als Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 der städtischen Hauptsatzung zu behandeln. Gemäß § 8 Abs. 4 ist der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) für die Erledigung der Anregungen zuständig. Nach § 8 Abs. 5 prüft der HFA diese inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in der Sitzung des HFA am 29.11.2017 und in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 30.01.2018 (Vorlage 1088/2017) haben sich die Gremien mit einem ähnlichen Antrag (Antrag auf Teilausbau der Straße Hinter den Höfen) nach § 24 GO NRW befasst und beschlossen, den Ausbau der Erschließungsanlage „Hinter den Höfen“ wie geplant, im Investitionsprogramm für 2021 vorzusehen.

Die als Anlage beigefügte Petition enthält neben den seitens der Anlieger vor Um-bzw. Ausbaumaßnahmen üblicherweise geltend gemachten Gründen gegen einen entsprechenden Ausbau und gegenüber dem Vortrag der Petenten der vorgenannten Petition, neue Sachvorträge.

U. a. werden Fragen bezüglich eines aus der Sicht der Petenten noch fehlenden Rückhaltebeckens, bezüglich eines möglicherweise neuen Abwasserbeseitigungskonzeptes und zur evtl. Vorfinanzierung von Anliegerbeiträgen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aufgeworfen.

Bezüglich des in Rede stehenden Rückhaltebeckens ist klarzustellen, dass es zur Niederschlagswasserentsorgung des Baugebietes und zur Entwässerung der Straße Hinter den Höfen keines Rückhaltebeckens bedarf, da das Oberflächenwasser im Falle eines möglichen Starkregenereignisses zulässigerweise in den Teverener Bach/Rodebach abgeschlagen/eingeleitet werden kann.

Ursprünglich sollte zur Entwässerung des Baugebietes tatsächlich ein Rückhaltebecken gebaut werden. Seit dem Planfeststellungsbeschluss über die Hochwasserrückhaltebecken im Verlauf des Teverener Baches/Rodebaches war ein solches Rückhaltebecken jedoch entbehrlich, da die anfallenden Wassermengen bei der Berechnung der Beckenvolumen der Hochwasserrückhaltebecken berücksichtigt waren.

Ebenfalls ist klarzustellen, dass ein neues Abwasserbeseitigungskonzept entgegen der Auffassung der Petenten bei einem Ausbau der Straße aus dem o. g. Grund nicht erforderlich ist.

Zur Vorfinanzierung bzw. Stundung von Erschließungsbeiträgen enthält § 135 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Regelung, nach der der Beitrag für u. a. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke so lange zinslos zu stunden ist, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss.

Ob die Voraussetzungen bei einem Grundstück vorliegen, ist auf Grundlage dieser Bestimmung für jedes Grundstück separat im Wege einer Bewertung der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes gegebenenfalls unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer zu beurteilen.

Die vorgenannte Stundungsregelung betrifft die Fälligkeit und Zahlung des Beitrages und somit die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen sowie den Zeitpunkt nach Durchführung der Ausbaumaßnahme.

Überlegungen bzw. Entscheidungen zum „Ob und Wann“ eines Ausbaus sollten daher nicht aufgrund derzeit noch unbestimmter subjektiver Verhältnisse Einzelner, sondern aufgrund objektiver Kriterien getroffen werden.

Da in der Zeit zwischen dem bereits erfolgten Beschluss und der jetzigen Petition keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist, sollte es nach Auffassung der Verwaltung bei dem Beschluss bleiben, den Ausbau der Erschließungsanlage „Hinter den Höfen“ wie geplant, im Investitionsprogramm für 2021 vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss überweist die Angelegenheit in den Umwelt- und Bauausschuss und empfiehlt, den Ausbau der Erschließungsanlage „Hinter den Höfen“ wie geplant, im Investitionsprogramm für 2021 vorzusehen.

Anlage/n:

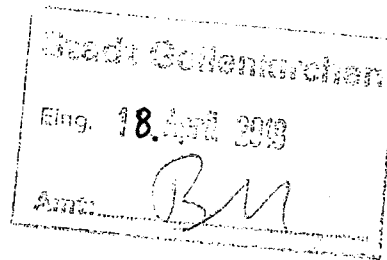
Interessengemeinschaft Hinter den Höfen

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Interessengemeinschaft Hinter den Höfen
Hinter den Höfen
52511 Geilenkirchen

Grotenrath, den 13.04.2018

An den
Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen
Herrn Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Betreff: Ablehnung des Ausbaues der Straße „Hinter den Höfen“:

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates, Sehr geehrter Herr Schmitz.

Hiermit stellen wir den Antrag: Den Ausbau der Straße „Hinter den Höfen“, aus der Planung für 2021 heraus zu nehmen und bis auf weiteres zu verschieben.

Begründung

Anlieger von 61 Grundstücken haben sich gegen einen Ausbau der Straße ausgesprochen. Unterschriftenliste liegt Ihnen vor und die Ergänzungsliste liegt dem Antrag bei.

Die Straße befindet sich in einem mittelmäßig guten Zustand. Die Straße wird noch sehr stark durch die anliegende Landwirtschaft genutzt, Milchtanker, Viehtransporter, Silofahrzeuge mit Futtermittel, Traktoren usw. Eine neue Straße würde nach kurzer Zeit wieder fast so aussehen wie heute, dafür möchte keiner Geld ausgeben

Viele Anwohner haben im Laufe der Jahre, wo ein Ausbau der Straße nie ein Thema war, die Bereiche zwischen Grundstück und Fahrbahn auf eigene Kosten gestaltet oder befestigt. Man befürchtet, dass all diese Befestigungen dann einfach abgebaggert werden.

Etliche Meter Hecke und auch alte Bäume würden entfernt, in Sinne des Naturschutzes geht der dörfliche Charakter verloren.

Des Weiteren wohnen 20 Rentner und auch einige Witwen an der Straße. Jahre lang haben auch diese Bürger hier im Einklang mit dem Dorf und der Landwirtschaft gelebt, und jetzt sollen Sie, laut Aussage einiger Ratsherren und Damen, in den nächsten zwei Jahren für eine neue Straße sparen. Mit den „üppigen Renten“ steigenden Abgabenbescheiden und sonstigen Nebenkosten, ist das ja scheinbar kein Problem. Und ob, in der jetzigen niedrig Zinsphase, ein Rentner überhaupt einen Kredit bekommt, wie ein Antragsteller für den Ausbau ja vorschlägt, wagen wir zu bezweifeln.

Zudem ist das Regenrückhaltebecken im Bereich Emesfeld noch immer nicht erstellt worden.

In der Ratssitzung vom 24.02.2010 fragte Ratsherr Sybertz: „ob trotz fehlendem Rückhaltebecken, das Bebauungsplanverfahren 93 Hinter den Höfen, weitergeführt werden könnte“. Herr Hausmann von der Stadtverwaltung meinte, das Verfahren kann weiterbetrieben werden, in den nächsten Monaten werden die Rückhaltebecken gebaut. Bis heute ist das an dieser Stelle nicht geschehen.

Auch würden auf die Stadt noch hohe Kosten zukommen

1. Nicht unerhebliche Grundstücksbereiche gehören den Landwirten und werden landwirtschaftlich genutzt, hier müssen die Anliegerkosten über Jahre durch die Stadt vorfinanziert werden.
2. Bei einem Ausbau der Straße werden weitere Flächen versiegelt und das Regenwasser muss über den Kanal abgeleitet werden. Das gesamte Abwasserkonzept muss neu bearbeitet werden und nach unserer Meinung reicht dann der vorhandene Kanal und die Ableitungen zum Hauptkanal Corneliusstraße nicht mehr aus und muss dann auch neu erstellt werden

Uns sind nur 3 Anwohner bekannt, die den Ausbau bei der Stadt beantragt haben.

Wir hoffen, das die demokratischen Mehrheitsspielregeln im Rat berücksichtigt werden, bei der letzten Abstimmung ging es ja nur um vorgezogenen Ausbau oder Ausbau im Jahre 2021.

Unser 1. Antrag wurde ja leider verworfen. Hier geht es um mehrheitlichen Bürgerwille und den sollte man nicht einfach ignorieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.06.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2018

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage "Kogenbroich von der Einmündung der L 42 bis zum Ortsausgang Richtung Müllendorf"

Sachverhalt:

Die Fahrbahn der Erschließungsanlage „Kogenbroich von der L 42 bis zum Ortsausgang Richtung Müllendorf“ wurde im Jahr 2017 erneuert und verbessert. Es wurde ein vollständig neuer, tragfähiger und frostsicherer Unterbau der Fahrbahn erstellt. Entlang des beibehaltenden Bordsteines wurde eine neue 2-zeilige Rinne hergestellt. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Fahrbahndecke geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 14.253 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn	143.287,79 €	30 %	42.986,34 €
Summen:	143.287,79 €		42.986,34 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$42.986,34 \text{ €} : 14.253 \text{ m}^2 = 3,015950 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 04.07.2018 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage „Ortsdurchfahrt Kogenbroich“ im Stadtteil Kogenbroich werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Verwaltung
01.06.2018
1289/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	13.06.2018

Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP auf einen Sachstandsbericht zum
Klageverfahren Zensusbescheid

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag wird verwiesen.

Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Stellung beziehen.

Anlage:

Antrag der Fraktion Geilenkirchen bewegen! und FDP

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Betreff:

Klageverfahren Zensusbescheid

Betreff: Klageverfahren Zensusbescheid

Von: GKbewegen! - Fraktion

An: "Schmitz, Georg"

Cc: "Brunen, Herbert" , "Goertz, Daniel"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP bitte um Aufnahme als Tagesordnungspunkt in den kommenden Haupt- und Finanzausschuss.

Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2013 wurde gegen den Zensusbescheid das Klageverfahren , wie viele weitere Kommunen, so zum Beispiel Aachen und Baesweiler, eingeleitet. Der jüngsten Presse ist zu entnehmen, dass die Chancen für einen positiven Ausgang für die Kommunen da sind. Da diese Abweichungen der Einwohnerzahl nach unserer Schätzung einen Verlust von annähernd 6 Mio. Euro für den städtischen Haushalt in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen ausmacht, bitten wir um Information des Ausschusses zum aktuellen Stand des Klageverfahrens und um die reelle Einschätzung auf Erfolg. Des Weiteren bitten wir um Information in welchem Zeitrahmen, bei positivem Klageverfahren, die Stadt mit der nachträglichen Auszahlung der Schlüsselzuweisung zu rechnen hat.

Im gleichen Zusammenhang bitten wir um Auskunft, ob die abweichende Bevölkerungszahl Auswirkungen auf andere statistische Auswertungen hat, welche für die Stadt Geilenkirchen negative Folgen hat.

Mit freundlichem Gruß

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender

Am Sonnenhügel 24
52511 Geilenkirchen
Telefon 0 24 51 / 9 11 51 75
Mobil 0 17 1 / 9 50 04 05
Fax 0 24 51 / 9 11 51 76

www.facebook.com/geilenkirchen.bewegen
www.gkbewegen.de